

**Nagarro SE  
München**

ISIN DE000A3H2200

**Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 10  
der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Juni 2025  
(Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des  
Aufsichtsrats und entsprechende Satzungsänderung)**

**I. Wortlaut des neu zu fassenden § 17 der Satzung der Nagarro SE**

**„17. Vergütung**

- 17.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 70.000,00 (in Worten: siebzigtausend Euro). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gemäß vorstehendem Satz 1.
- 17.2 Jedes Mitglied eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält für diese Mitgliedschaft zusätzlich eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00 (in Worten: dreißigtausend Euro). Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Dreifache und der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung für die Mitgliedschaft in dem betreffenden Ausschuss gemäß vorstehendem Satz 1.
- 17.3 Die Vergütung ist zu jeweils einem Viertel nach Ablauf eines Quartals für das abgelaufene Quartal fällig.
- 17.4 Innerhalb eines Geschäftsjahres hinzukommende oder ausscheidende Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten die Vergütung zeitanteilig, wobei auf volle Monate auf- bzw. abgerundet wird.
- 17.5 Die Gesellschaft erstattet jedem Mitglied des Aufsichtsrats auf seinen Antrag und gegen Nachweis die durch die Ausübung seines Amtes entstehenden notwendigen und angemessenen Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.
- 17.6 Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine D&O-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für die Aufsichtsratsmitglieder abschließen, welche die Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.
- 17.7 Die vorstehenden Regelungen sind ab dem 1. Juli 2025 anzuwenden.“

## II. Satzungssynopse zu den vorgeschlagenen Änderungen des § 17 der Satzung der Nagarro SE

Bisheriges Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats	Vorgeschlagene Anpassung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats
<b>17. Vergütung</b>	
17.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 150.000,00.	17.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 70.000,00 (in Worten: siebzigtausend Euro). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gemäß vorstehendem Satz 1.
17.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält 150 % und der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats 125 % der Vergütung.	17.2 Jedes Mitglied eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält für diese Mitgliedschaft zusätzlich eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00 (in Worten: dreißigtausend Euro). Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Dreifache und der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung für die Mitgliedschaft in dem betreffenden Ausschuss gemäß vorstehendem Satz 1.
17.3 Die Vergütung ist zu jeweils einem Viertel nach Ablauf eines Quartals für das abgelaufene Quartal fällig. <i>[unverändert]</i>	
17.4 Innerhalb eines Geschäftsjahres hinzukommende oder ausscheidende Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten die Vergütung zeitanteilig, wobei auf volle Monate auf- bzw. abgerundet wird. <i>[unverändert]</i>	
17.5 Die Gesellschaft erstattet jedem Mitglied des Aufsichtsrats auf seinen Antrag und gegen Nachweis die durch die Ausübung seines Amtes entstehenden notwendigen und angemessenen Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer. <i>[unverändert]</i>	

<p>17.6 Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine D&amp;O-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für die Aufsichtsratsmitglieder abschließen, welche die Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt. <i>[unverändert]</i></p>	
<p>17.7 Die vorstehenden Regelungen sind erstmals auf das am 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.</p>	<p>17.7 Die vorstehenden Regelungen sind ab dem 1. Juli 2025 anzuwenden.</p>

\* \* \* \* \*